

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 40 (1953)

Heft: 18: Ziel christlicher Erziehung ; Praktischer Rechenunterricht

Artikel: Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873 : sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS SOLOTHURNISCHE PRIMARSCHULGESETZ VON 1873 – SEIN WERDEN IM RAHMEN DER ZEITGESCHICHTE *

Von (=)

II.

Der Einsender in der »S. Z.« findet: Die Arbeit von Mösch sei ein »getarnter Rückblick auf die Zeit des Kulturkampfes«. Doch anerkennt er: »Tatsächlich hat die Schulfrage innerhalb der politischen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen, die man als *Kulturkampf* zu bezeichnen pflegt, eine wesentliche Rolle gespielt. So wohl die römisch-katholische Kirche wie ihre Gegner erkannten in der Volksschule das wichtigste Instrument zur weltanschaulichen Beeinflussung des Volkes, und mit der gleichen Leidenschaft, mit der die Kirche *ihre bisherige starke Position* in der Volksschule verteidigte, suchten ihre Gegner sie daraus zu vertreiben ... Dadurch erhielt der Kampf um das Schulgesetz nach außen *tatsächlich einen stark politischen Anstrich*.«

Das war aber die Aufgabe des Verfassers des Buches, dokumentarisch zu zeigen, daß der Kulturkampf einen vollen Bruch mit dem Jahrhunderte alten, im Bucheggberg bis heute erhaltenen, solothurnischen Schulrecht brachte, und daß das neue solothurnische Schulrecht *im Kulturkampf so wurde, wie es vorliegt*.

Ob der Einsender in der »S. Z.« ohne die »Quellennähe«, die ihm der Verfasser des Buches bietet, zu der Einsicht gelangt wäre, die er in den eben zitierten Worten äußert, darf wohl gefragt werden.

»Ausführliche Würdigung«, so schreibt der Einsender in der »S. Z.«, »erfährt von allen Schulfächern nur der Religionsunterricht.« Nun gibt Mösch bei allen Schulfächern genau an, was gegenüber dem Bishe-

rigen neu ist und was aus den verschiedenen Eingaben, den Beratungen in den Behörden und schließlich aus den Debatten des Kantonsrates resultierte. Damit arbeitete der Historiker dem Pädagogen und dem Schultechniker in die Hand und hat getan, was des Historikers ist. Der Kulturkampf wandte sich gegen die römisch-katholische Kirche und folgerichtig gegen den römisch-katholischen Religionsunterricht in der Schule.

So wurde der Religionsunterricht als Kampfgegenstand in den Vordergrund gerückt, und die Darstellung von Mösch wäre unrichtig, wenn dies nicht zum Ausdruck käme. Aus taktischen Gründen suchten die freisinnigen Führer die endgültige Regelung des Religionsunterrichtes späteren Verfügungen vorzubehalten.

Diese Regelung setzte sofort ein, nachdem die Kantonsverfassung von 1875 noch die Monopolschule geschaffen und damit zum voraus jedes Ausweichen verunmöglicht hatte.

Sie erfolgte 1876, wie die Konservativen gefürchtet hatten, *völlig im Sinne des Kulturkampfes. So ging der Kampf um den Religionsunterricht, um den Geist, um die Seele der Schule weiter durch alle achtzig Jahre hindurch bis heute*.

Mösch weist am Beginne und am Schluß seines vorliegenden Buches auf diesen mit 1876 tatsächlich einsetzenden *innern geistigen Umbruch im solothurnischen Volksschulwesen* hin; und wir hoffen, daß es ihm vergönnt sei, diese »Auswirkung« der Schulgesetzesbestimmungen der Jahre 1873 bis 1875, die der Einsender in der »S. Z.« vermißt, uns noch in seiner wohlfundierten Weise schenken zu können.

(Fortsetzung folgt.)

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 17 vom 1. Januar 1954.